

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013
Oktober 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Analytischer Teil	5
1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt.....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts.....	9
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen.....	14
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	21
1.5 Operativer Haushaltssaldo	29
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten.....	31
2 Tabellenteil	33
3 Abkürzungen	38

Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Entwurf des Bundesvoranschlags (BVA-E) 2022 3.600,0 Mio. € vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) werden 75% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 25% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA-E 2022 sind für die Einhebungsvergütung 71,9 Mio. € veranschlagt.

Außerdem sind im Bundeshaushalt jene Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Kohäsionspolitik (EU-Strukturfonds) und die Landwirtschaft, in den kommenden Jahren auch die als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility RRF). Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA-E 2022 2.390,3 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 2.292,4 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Geförderten direkt zugute und scheint nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlt, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Österreich ist Nettozahler.

Das Gesamtvolumen des verabschiedeten EU-Haushalts 2021 ohne unterjährige Berichtigungshaushalte (BH) beläuft sich auf 166,1 Mrd. € (Mittel für Zahlungen MfZ), jener für 2022 war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet.

1 Analytischer Teil

1.1 EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Untergliederungen (UG) 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) dargestellt.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme scheinen zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerber bzw. Förderstellen auf. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag¹) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013² als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen). Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5 Operativer Haushaltssaldo und 2 Tabellenteil zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf den jährlichen Finanzberichten der EK bzw. auf den von ihr dazu veröffentlichten Datensätzen³ und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Geförderte.

¹ Es handelt sich um den „nationalen Beitrag“ gemäß EK-Definition, der sich folgendermaßen zusammensetzt: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft.

² Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

³ Bis zum Berichtsjahr 2018 veröffentlichte die EK jährlich einen umfassenden Finanzbericht, zuletzt https://ec.europa.eu/info/publications/eu-budget-2018-financial-report_de. Seither stellt sie nur noch die Datensätze online, zuletzt: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/long-term-eu-budget/2014-2020/spending-and-revenue_en.

Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Finanzierungshaushalt
in Mio. € (Rundungsdifferenzen)

	2020	2021	2022
	Erfolg	BVA	BVA-E
DB 15.01.02			
Einhebungsvergütungen ¹	52,7	60,7	71,9
DB 16.01.04 EU-Beitrag			
EU-Beitrag ²	3.477,6	3.700,0	3.600,0
DB 51.01.04 EU-Rückflüsse			
EU Garantiefonds für die Landwirtschaft	712,1	690,0	702,0
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	572,5	586,0	586,0
EU Meeres- und Fischereifonds	1,0	2,2	1,4
EU Fonds für die regionale Entwicklung	15,1	95,1	189,9
EU Sozialfonds	83,5	74,6	106,0
EU Solidaritätsfonds	2,3	0,0	0,0
EU Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	0,0	0,0	0,0
EU Hilfsfonds für die am stärksten Benachteiligten	3,5	0,0	0,0
EU Kostenersatz (Dienstreisen)	0,5	0,5	0,5
Aufbau- und Resilienzfähigkeit	0,0	220,0	700,0
Brexit Adjustment Reserve	0,0	0,0	6,6
DB 51.01.04 Summe	1.390,6	1.668,4	2.292,4
Sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt (diverse UG)	29,3	40,0	40,0
Rückflüsse insgesamt	1.419,9	1.708,4	2.332,4

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹ 2020 20%, ab 2021 gemäß neuem EMB 25% der eingehobenen traditionellen Eigenmittel.

² Nationaler EU-Beitrag: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel (ab 2021) + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft). Der nationale Beitrag weicht im Finanzierungshaushalt von der Darstellung der EK (siehe Tabellenteil, Tabelle 1) ab, weil die Berichtigungshaushalte 8 und 9 zum EU-Haushalt 2020 kurz vor Jahresende verabschiedet und verrechnungstechnisch erst im Jahr 2021 wirksam wurden.

Die Landwirtschaft ist in Österreich jener Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Während die Rückflüsse aus der ersten Säule der EU-Landwirtschaftspolitik (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Geförderter

aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen weitgehend stabil sind, schwanken sowohl ein Großteil der sonstigen Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, v.a. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme. Neben Rückflüssen aus den traditionellen EU-Strukturfonds (im Wesentlichen: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF bzw. ESF+) machen sich seit 2021 Rückflüsse aus der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität (siehe Abschnitt 1.3.1) bemerkbar.

Teil der EU-Gebahrung im weiteren Sinne sind weiters Zahlungsströme des Bundeshaushalts an die EU, die nicht vom „EU-Beitrag“ umfasst sind und in verschiedenen Untergliederungen veranschlagt werden, weil sie bilateral durch die Mitgliedstaaten finanziert werden. Dies betrifft insbesondere noch ausständige Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (UG 45), der ab 2021 in den regulären EU-Haushalt integriert wird, Beiträge zur neuen Europäischen Friedensfazilität (UG 14), zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (UG 12) sowie ad-hoc-Beiträge zu gemeinschaftlichen Initiativen wie etwa EU-Treuhandfonds (UG 12).

1.1.1 Österreichischer EU-Beitrag und Einhebungsvergütung

Der BVA-E sieht 3.600,0 Mio. € für den österreichischen EU-Beitrag im Jahr 2022 im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017)⁴ beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) an dessen Finanzierung. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt im Namen der EK ein eigenes Konto⁵, das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmittelgutschriften erfolgen auf dieses Konto der EK und werden im Bundeshaushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese Gutschriften entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht bzw. dem entsprechenden Datensatz veröffentlicht.

Das oben genannte Konto der EK weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel aus, das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren

⁴ Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idGF.

⁵ Art. 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016 idGF.

beim Import in die EU verzollt werden. Die traditionellen Eigenmittel werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. Bis 2020 wurden 80% der eingehobenen Zölle an die EU abgeführt, die restlichen 20% der Zolleinnahmen wurden als Einhebungsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten von den Mitgliedstaaten einbehalten. Mit Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses 2021 wurde dieses Verhältnis auf 75:25 geändert. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA-E 2022 sind rund 71,9 Mio. € Einhebungsvergütung vorgesehen.

1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Finanziell von herausragender Bedeutung sind dabei traditionell die Kohäsionspolitik (EU-Strukturfonds) und die Landwirtschaft. Seit dem Haushaltsjahr 2021 spielt auch die als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) finanziell eine wesentliche Rolle. Dies wird noch einige Jahre der Fall sein. Für die gesamten in der Untergliederung (UG) 51 veranschlagten Rückflüsse sieht der BVA-E 2022 2.390,3 Mio. € (Ergebnisvoranschlag) bzw. 2.292,4 Mio. € (Finanzierungsvoranschlag) vor.

Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle „Erfolgsbilanz“ in Abschnitt 1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

Beispielsweise fließen nennenswerte Rückflüsse im Forschungsbereich nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat. Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen im Zusammenhang mit Sitzungen auf EU-Ebene). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse im Bereich Migration und Grenzmanagement sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen (UG 11), die restlichen rechnet die EK größtenteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Geförderten erfolgt bei den zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundes-

ministerium für Arbeit (BMA; UG 20) und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMGSPK; UG 21) sind die Bescheinigungsbehörden für den ESF bzw. ESF+. Die Mittel aus dem EFRE sowie die Zahlungen im Agrarbereich werden beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen an die EK die Anträge auf Refundierung. Diese überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang.

1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) jeweils mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Die EK führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR, Abschnitt 1.2.1), das im Zuge der COVID-19-Krise geschaffene Aufbauinstrument (Abschnitt 1.2.2), das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.3) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.4), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.5) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.6).

1.2.1 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) in Mitteln für Verpflichtungen (MfV) sowie eine Gesamtobergrenze in Mitteln für Zahlungen (MfZ) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen im Jahreshaushalt fest-

gelegten MfV rechtliche Verpflichtungen einzugehen – vor allem durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in MfV und einer in MfZ beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauender (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: *reste à liquider*), den die EK zum Ende der Finanzperiode 2014-2020 mit 303,2 Mrd. € angab.

Gemäß Art. 312 des Vertrags über Arbeitsweise der Union (AEUV) gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.
- Falls bis zum Ablauf einer Programmperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.2 Europäisches Aufbauinstrument

Gestützt auf Art. 122 AEUV wurde im Jahr 2020 im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten angesichts der COVID-19-Pandemie das Aufbauinstrument der EU geschaffen, dessen wesentlichster Bestandteil die Aufbau- und Resilienzfazilität ist. Im Dezember 2020 verabschiedete der Rat eine entsprechende Verordnung, um über das Eigenmittelsystem (siehe folgender Abschnitt) zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise zu mobilisieren.⁶

1.2.3 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 AEUV im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im

⁶ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise.

Eigenmittelbeschluss (EMB)⁷, der entsprechenden Durchführungsverordnung⁸, der Mehrwertsteuereigenmittel-Verordnung⁹ sowie in den Bereitstellungsverordnungen¹⁰ geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der EMB legt allerdings üblicherweise verbindliche Obergrenzen in Prozent des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden können (siehe Abschnitt 1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen).

Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und den Bedarf an BNE-Eigenmitteln reduziert.

Entsprechend den Bestimmungen der geltenden Bereitstellungsverordnungen „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto gut, das zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“ (Art. 9 VO 609/2014 idgF.). Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.4 Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplanentwurf zumeist vor dem Sommer und der Rat seinen Stand-

⁷ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss 2021).

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014.

⁹ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel idgF.

¹⁰ Neben der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel idgF. gilt seit der Einführung der Plastik-Eigenmittel im Jahr 2021 zusätzlich die Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel.

punkt im Sommer fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen, der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, so können monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel in Anspruch genommen werden, sie dürfen jedoch ein Zwölftel der im Haushaltsplanentwurf eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.5 Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung¹¹ regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden u.a. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.6 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrnimmt:

¹¹ Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

- **Aufschub der Entlastung:** Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- **Verweigerung der Entlastung:** Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

Die in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Rechtsgrundlagen für die mehrjährige Rahmenplanung, die jährlichen Haushaltspläne sowie deren Finanzierung bedürfen politischer Entscheidungen, die dann in die oben beschriebenen Rechtsakte gegossen werden. Die folgenden Abschnitte stellen die entsprechenden politischen Prozesse und deren Ergebnisse dar, die in den kommenden Jahren den EU-Haushalt und letztlich auch die Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich sowie den österreichischen EU-Beitrag bestimmen werden.

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauinstrument und Eigenmittelsystem

Im Mai 2018 legte die EK einen Vorschlag für den MFR 2021-2027 vor. Diesen aktualisierte sie im Mai 2020 angesichts der COVID-19-Krise und präsentierte zusätzlich einen Aufbauplan, auch „NextGeneration EU“ (NGEU) genannt. Ziel dieser neuen Vorschläge war, „ein nachhaltigeres, widerstandsfähigeres und faireres Europa für die nächste Generation [zu] schaffen.“¹² Die Staats- und Regierungschefs einigten sich bei der Sitzung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 auf einen Gesamtkompromiss zum MFR und zum Aufbau-

¹² Mitteilung der Kommission COM(456) 2020 vom 27.5.2020: „Die Stunde Europas - Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“.

plan sowie zu deren Finanzierung. Nach einigen inhaltlichen Anpassungen stimmte das EP am 16. Dezember 2020 zu. Die wesentlichsten Elemente der Einigung auf einen Blick:¹³

- MFR-Gesamtausgabenobergrenze: rund 1.212,5 Mrd. € in MfV bzw. 1.196,8 Mrd. € in MfZ.
- Zeitlich begrenztes, schuldenfinanziertes Aufbauinstrument NGEU in Höhe von 806,9 Mrd. €, davon 421,1 Mrd. € Zuschüsse und 385,8 Mrd. € Darlehen.
- Erhöhung des Ziels für den Anteil klimarelevanter Ausgaben von derzeit 20% auf 30%.
- Einführung einer Konditionalitätsregelung, die die Vergabe von Fördermitteln stärker von der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit im betroffenen Mitgliedstaat abhängig macht.

Die Einigung bedeutet eine Aufstockung der Mittel für die meisten Förderprogramme.

Der Anteil, der laufend durch Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert wird, wird in der folgenden Tabelle nach Ausgabenrubriken aufgeschlüsselt, NGEU ist darin noch nicht berücksichtigt.

¹³ Die Beträge sind zum besseren Verständnis, wie im österreichischen Haushalt üblich, in laufenden Preisen dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass Verhandlungen über mehrjährige Budgetrahmen auf EU-Ebene vorwiegend in konstanten Preisen geführt werden, wobei zumeist eine Anpassung im Ausmaß von 2% jährlich als Inflationsabgeltung angenommen wird. In Darstellungen der EK und auch in einigen Rechtsgrundlagen finden sich daher fallweise Beträge in konstanten Preisen, die nicht inflationsangepasst sind. Als Quellen für die angegebenen Beträge in laufenden Preisen werden in diesem Abschnitt die Mitteilung der EK COM(2021) 365 vom 7.6.2021 sowie die EK-Publikation „The EU’s 2021-2027 long-term Budget and NextGeneration EU - Facts and Figures“ (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d3e77637-a963-11eb-9585-01aa75ed71a1/language-en>) herangezogen.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027

in Mio. €; laufende Preise

Mittel für Verpflichtungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2021-2027
1. Binnenmarkt Innovation und								
Digitales	20.919,0	21.878,0	21.125,0	20.984,0	21.272,0	21.847,0	22.077,0	150.102,0
2. Zusammenhalt, Resilienz								
und Werte	52.786,0	56.200,0	57.627,0	60.761,0	63.387,0	66.536,0	70.283,0	427.580,0
2a. Wirtschaftlicher, sozialer								
und territorialer Zusammenhalt	48.191,0	49.739,0	51.333,0	53.077,0	54.873,0	56.725,0	58.639,0	372.577,0
2b. Resilienz und Werte	4.595,0	6.461,0	6.294,0	7.684,0	8.514,0	9.811,0	11.644,0	55.003,0
3. Natürliche Ressourcen und								
Umwelt	58.624,0	56.519,0	56.849,0	57.003,0	57.112,0	57.332,0	57.557,0	400.996,0
Davon: marktbezogene Aus-								
gaben und Direktzahlungen	40.368,0	40.639,0	41.518,0	41.649,0	41.782,0	41.913,0	42.047,0	289.916,0
4. Migration und Grenz-								
management	2.467,0	3.191,0	3.494,0	3.697,0	4.218,0	4.315,0	4.465,0	25.847,0
5. Sicherheit und Verteidigung	1.805,0	1.868,0	1.918,0	1.976,0	2.215,0	2.435,0	2.705,0	14.922,0
6. Nachbarschaft und die Welt	16.247,0	16.802,0	16.329,0	15.830,0	15.304,0	14.754,0	15.331,0	110.597,0
7. Europäische öffentliche								
Verwaltung	10.635,0	11.058,0	11.419,0	11.773,0	12.124,0	12.506,0	12.959,0	82.474,0
Davon: Verwaltungsausgaben								
der Organe	8.216,0	8.528,0	8.772,0	9.006,0	9.219,0	9.464,0	9.786,0	62.991,0
Mittel für Verpflichtungen								
insgesamt	163.483,0	167.516,0	168.761,0	172.024,0	175.632,0	179.725,0	185.377,0	1.212.518,0

Mittel für Zahlungen insgesamt 166.140,0 169.209,0 165.542,0 168.853,0 172.230,0 175.674,0 179.187,0 1.196.835,0

Quelle: EK, COM(2021) 365

Das durch zukünftige Eigenmittelbeiträge finanzierte NGEU speist das größte neue Programm, die Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility RRF), über die im Rahmen von NGEU in den Jahren 2021 bis 2026 723,8 Mrd. € vergeben und ausbezahlt werden sollen, besonders an die von der Krise am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten. Davon sind 338,0 Mrd. € für Zuschüsse und 385,8 Mrd. € für Darlehen, die vom

jeweiligen Mitgliedstaat selbst zurückgezahlt werden müssen, vorgesehen. Im Zusammenhang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen der EU wird ein Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund JTF) geschaffen. Dieser wird mit rund 19,3 Mrd. € aus MFR und NGEU dotiert und soll Investitionen besonders in Regionen fördern, für die der Übergang zur Klimaneutralität wirtschaftlich und sozial eine besonders große Herausforderung darstellt.

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 25% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abrufsatzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- Plastik-Eigenmittel (neu): Mittel, die den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Gewicht des nicht recycelten Plastikverpackungsmülls verrechnet werden. Die Finanzierung dieser neuen Eigenmittel bleibt den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden derzeit über BNE-Eigenmittel finanziert. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushaltsüberschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie z.B. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen usw.

Neben der Einführung der neuen Eigenmittelkategorie in Abhängigkeit des Gewichts von nicht recyceltem Plastikverpackungsabfall brachte die Einigung zum Finanzpaket folgende Neuerungen:

- Ermäßigung der jährlichen BNE-basierten Beiträge für Dänemark um 377,0 Mio. €, Deutschland um 3.671,0 Mio. €, die Niederlande um 1.921,0 Mio. €, Österreich um 565,0 Mio. € und Schweden um 1.069,0 Mio. € jeweils zu Preisen von 2020¹⁴
- Erhöhung der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 20% auf 25%
- Erhöhung der MfZ-Eigenmittelobergrenze von 1,20% des BEU-NE auf 1,40% des EU-BNE

¹⁴ Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

- Ermächtigung der EK, bis 2026 auf den Kapitalmärkten bis zu 806,9 Mrd. €¹⁵ für die Finanzierung von NGEU aufzunehmen (inklusive Ermächtigung, bis 2058 maximal zusätzliche 0,6% des BNE an Eigenmitteln für die Rückzahlung zu verwenden)
- Absichtserklärung für die Einführung weiterer neuer Eigenmittel

Der Eigenmittelbeschluss (EMB) 2021 ist am 1. Juni 2021 rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft getreten.

Die österreichische BNE-Ermäßigung („Rabatt“) schlägt sich, nach Abzug des österreichischen Anteils an der Finanzierung der anderen Rabatte, in Form eines um rund 350,0 Mio. € jährlich reduzierten EU-Beitrags nieder. Die Einführung der Plastik-Eigenmittel ersetzt einen Teil der BNE-Eigenmittel. Da der österreichische BNE-Anteil deutlich höher ist als der Plastik-Eigenmittelanteil, ergibt sich daraus eine weitere Reduktion des österreichischen EU-Beitrags.

Die nationalen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt steigen in der Finanzperiode 2021-2027 verglichen mit der Vorperiode wegen des etwas höheren MFR und insbesondere wegen des Wegfalls des Vereinigten Königreichs als wesentlicher Nettozahler an. Gemäß Austrittsübereinkommen mit der EU nimmt das Vereinigte Königreich seit 1.1.2021 nicht mehr regulär an der Finanzierung des EU-Haushalts teil, zahlt aber noch über einige Jahre seine Restschuld ab. Da die erste Tranche der Restschuld erst Mitte 2021 fällig war, ergab sich in diesem Jahr ersatzweise ein höherer Finanzierungsbedarf für Österreich und die anderen Mitgliedstaaten, der ab 2022 wegfällt. Diese Effekte bewirken einen Rückgang des österreichischen Beitrags auf 3.600,0 Mio. € gemäß BVA-E 2022 nach 3.700,0 Mio. € gemäß BVA 2021.

Aufgrund des oben beschriebenen Verhandlungsergebnisses zum Finanzpaket ab 2021, insbesondere aufgrund des österreichischen Rabatts, ist auch in den Folgejahren nur mit einem moderaten Anstieg zu rechnen. Österreichs nationaler Beitrag sollte daher gemäß Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2022-2025 in den nächsten Jahren 3.900,0 Mio. € nicht übersteigen.

1.3.2 EU-Jahreshaushalte bis 2022

Das vorherrschende Thema bei den jährlichen Verhandlungen über den EU-Haushalt war in der Programmperiode 2014-2020 bisher die Migrationskrise. Das Jahr 2021 hat nun einen Umschwung bei den Schwerpunkten gebracht. Flüchtlingshilfe ist zwar weiterhin

¹⁵ In laufende Preise umgerechneter Betrag, der sich aus den in der Rechtsgrundlage genannten 750,0 Mrd. € in konstanten Preisen ergibt.

ein Thema (siehe dazu unten den Entwurf für den BH 5/2021), allerdings stehen jetzt die COVID-19-Krise und die Bewältigung ihrer Auswirkungen im Vordergrund (siehe dazu unten BH 1/2021).

Im Dezember 2020 verabschiedeten der Rat (unter deutschem Vorsitz) und das EP den EU-Haushalt 2021 in Höhe von rund 164,3 Mrd. € in MfV bzw. rund 166,1 Mrd. € in MfZ.

Im Lauf des Jahres 2021 änderten Rat und EP auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt durch bisher drei Berichtigungshaushaltspläne (BH) ab, zwei weitere Entwürfe (BH 4/2021 und BH 5/2021) wurden von der EK vorgelegt, aber von der Haushaltsbehörde bisher noch nicht angenommen:

- BH 1/2021 (ehemals EK-Entwurf BH 2/2021): Erhöhung der Mittel für das European Support Instrument (ESI) sowie das Europäischen Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten in Höhe von 216,2 Mio. € in MfV und 208,1 Mio. € in MfZ zur Bekämpfung der COVID-19-Krise. Weiter erfolgten noch einige budgetneutrale, technische Maßnahmen im Zuge des BH 1.
- BH 2/2021 (vormals EK-Entwurf BH 3/2021): Bedingt durch einen Überschuss bei den Einnahmen in Höhe von 1.647,3 Mio. € und geringeren MfZ in Höhe von rund 121,3 Mio. € werden insgesamt 1.768,6 Mio. € in den Haushalt 2021 übertragen und reduzieren dadurch die Eigenmittelfinanzierung durch die Mitgliedstaaten.
- BH 3/2021 (vormals EK-Entwurf BH 1/2021): Einstellung der Mittel für die Brexit Adjustment Reserve (BAR) in Höhe von 1.697,9 Mio. € gemäß Positionierung des Rates, die das EP kurz vor Redaktionsschluss auf Ausschussebene übernommen hat.
- EK-Entwurf BH 4/2021: Aktualisierung der Einnahmenseite im EH 2021 entsprechend den jüngsten Entwicklungen.
- EK-Entwurf BH 5/2021: Bereitstellung von humanitärer Hilfe für Syrienflüchtlinge in Höhe von 149,6 Mio. € MfV.

Den EU-Haushaltsplanentwurf für 2022 präsentierte die EK Anfang Juni 2021. Darin wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt 167,8 Mrd. € in MfV bzw. 169,4 Mrd. € in MfZ vorgeschlagen.

Der Rat verabschiedete Anfang September 2021 seine Position mit 167,7 Mrd. € in MfV und 170,0 Mrd. € in MfZ. Für den Rat war dabei die Einhaltung des MFR 2021-2027 wichtig. Somit liegen die Ausgaben in MfV und MfZ gemäß Ratsposition unterhalb der Obergrenzen des MFR für 2022. Das EP wird im zweiten Oktoberplenium seine Position verabschieden. Auf Grund der zu erwartenden abweichenden Positionen wird es dann zu

dem vorgeschriebenen 21-tägigen Vermittlungsverfahren kommen. Der dabei angestrebte Kompromiss muss anschließend noch formell von Rat und EP bestätigt werden.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der EU-Haushalte 2020 bis 2022. Die Vergleichbarkeit ist durch den Übergang zu einer neuen Rubrikenstruktur mit dem neuen MFR 2021-2027 eingeschränkt.

Jahreshaushalte 2020 bis 2022

in Mio. €

	Mittel für Verpflichtungen			Mittel für Zahlungen		
	2020 (ausgeführt)	2021 (inkl. BH 2)	2022 (EK-Entwurf)	2020 (ausgeführt)	2021 (inkl. BH 2)	2022 (EK-Entwurf)
1. Nachhaltiges Wachstum	83.890,0			77.097,0		
2. Natürliche Ressourcen	59.475,0			58.263,0		
3. Unionsbürgerschaft	7.152,0			5.896,0		
4. Globales Europa	11.349,0			10.328,0		
5. Verwaltung	10.009,0			9.111,0		
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	1.059,0			1.106,0		
Gesamt	172.933,0			161.801,0		
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales		20.816,6	21.644,1	17.191,8	21.729,3	
2. Zusammenhalt und Werte		53.077,9	56.098,6	66.361,5	62.219,4	
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt		58.570,6	56.097,4	56.806,2	56.508,1	
4. Migration und Grenzmanagement		2.278,8	3.124,0	2.686,2	3.121,0	
5. Sicherheit und Verteidigung		1.709,3	1.785,3	670,6	1.237,9	
6. Nachbarschaft und Welt		16.097,3	16.698,4	10.811,0	12.407,1	
7. Europäische öffentliche Verwaltung		10.442,8	10.845,3	10.444,0	10.845,4	
Besondere Instrumente außerhalb des MFR		5.763,6	1.500,3	5.586,2	1.323,9	
Gesamt		168.756,9	167.793,4	170.557,5	169.392,1	

Quellen: EK, COM(2021) 381; EK, COM(2021) 200; SEC(2021) 250; Anm.: Rundungsdifferenzen.

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen zeigt die von Österreich während der Programmperiode 2014-2020 erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhaltet auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflussdaten in der Tabelle auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Daten in der Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Finanzierungshaushalt)“ in Abschnitt 1.1 EU-Gebahrung im österreichischen Bundeshaushalt nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; u.a. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an ausgewählten EU-Programmen (Periode 2014-2020)

in Mio. €, laufende Preise, durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-2020
	Rückflüsse							
Horizon 2020 und Forschungsrahmenprogramm	119,2	216,6	238,1	274,9	269,4	246,8	299,6	2,3%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9	35,8	56,8	1,9%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8	84,5	113,0	6,6%
EU-Strukturfonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6	168,4	98,6	0,3%
Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6	90,9	121,9	7,4%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3	716,9	714,5	1,7%
EU Fonds für die ländliche Entwicklung	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5	540,2	575,0	4,1%
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1	12,4	18,5	2,3%
Fonds für die innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6	9,4	4,0	1,3%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6	3,6	2,1	4,6%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1	5,0	5,9	3,1%

Quelle: EK; BMF

Stellt man den Rückflussquoten den österreichischen Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts gegenüber, so erhält man einen Anhaltspunkt, ob Österreich aus dem betroffenen Programm tendenziell mehr oder weniger Rückflüsse lukriert als es zur

Finanzierung beiträgt. Der österreichische Beitrag schwankte 2014 bis 2020 zwischen 2,2% und 2,7%.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) bis zum Kostenersatz für Projekte der österreichischen Kreativindustrie. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, ist die öffentliche Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten werden die Rückflüsse nach Österreich in den Ausgabenbereichen Kohäsion, Landwirtschaft und RRF näher betrachtet.

1.4.1 Kohäsionspolitik

Wie in den vorangegangenen Programmperioden stellt in der 2021 angelaufenen Programmperiode die Kohäsionspolitik (MFR-Teilrubrik 2a) nach der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Rubrik 3) den zweitgrößten Ausgabenbereich des MFR dar. 2021-2027 sind dafür 372,6 Mrd. € vorgesehen. Die Kohäsionspolitik soll dazu beitragen, die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zu verringern, die zwischen den Regionen Europas bestehen.

2022 werden noch erhebliche Mittel aus der Programmperiode 2014-2020 fließen, während für die Periode 2021-2027 auch 2022 nur erste Vorschüsse ausgezahlt werden. Gemäß Informationen der EK waren mit Ende August 2021 64% der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für 2014-2020 (Strukturfonds der Kohäsionspolitik, Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes ELER und Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF) ausgezahlt, wobei Österreich mit 83% die höchste Auszahlungsrate erzielte.

Für die neue Programmperiode legt die Kohäsionspolitik fünf grundlegende politische Ziele fest¹⁶:

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft
- ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität
- ein sozialeres und inklusiveres Europa
- ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

Für Österreich sind in der Periode 2021-2027 1.147,0 Mio. € vorgesehen. Das entspricht 0,31% der Gesamtauszahlungen aus den großen EU-Strukturfonds, die den Mitgliedstaaten zugeteilt sind. Österreich erhält aus dem ESF+ 409,7 Mio. €, aus dem EFRE 521,4 Mio. € und aus der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) 216,0 Mio. €¹⁷. Der Kohäsionsfonds ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Österreich ist in der Kohäsionspolitik deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, v.a. in den Mitgliedstaaten Süd-, Mittel- und Osteuropas.

Während der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:

- „weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 100% des durchschnittlichen BIP der EU
- „stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 100% des durchschnittlichen BIP der EU

¹⁶ Vgl. Art. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

¹⁷ Rundungsdifferenz.

Über die „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) sollen grenzübergreifende, transnationale und interregionale Projekte abgewickelt werden.

Die Mitgliedstaaten legen in Abstimmung mit der EK nationale bzw. regionale Förderprogramme für die gesamte Periode fest, mit denen die festgelegten Ziele erreicht werden sollen. Diese Programme werden nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln kofinanziert. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.¹⁸

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2021-2027 beträgt (der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen):

- maximal 60% für Übergangsregionen (Burgenland)
- maximal 50% für die „stärker entwickelten Regionen“
- maximal 80% im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

Die tatsächlichen Kofinanzierungsanteile werden innerösterreichisch zwischen Bund und Ländern vereinbart. Für die Programmperiode 2021-2027 waren die Verhandlungen darüber, ebenso wie die Arbeiten an der Programmierung und deren Abstimmung mit der EK, bei Drucklegung noch im Gange.

1.4.2 Landwirtschaft

Die EK leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für folgende Bereiche:

- Direktzahlungen (Betriebsprämie): Zahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte quantitativ entkoppelt sind und die Einkommen der Landwirte stützen. Direktzahlungen werden direkt an die Landwirte ausgezahlt. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebsprämie Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirtinnen und Junglandwirte.
- Marktordnungsausgaben: Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte. Dabei handelt es sich um:

¹⁸ Art. 112 ebendort.

- Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
- Interventionen (z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung)
- Prämien für die Verwendung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulkmilch)
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern
- die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
- den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der GAP zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen zu 100% von der EU finanziert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in Österreich. Diese Maßnahmen werden in der 2. Säule der GAP zusammengefasst und betreffen folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie)
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft: Für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Betriebe (v.a. Bergbauern) zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u.a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung)
- Umsetzung des LEADER-Konzepts (Liaison entre actions de développement de l'économie rurale; deutsch: Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft): besondere Förderung für lokale Entwicklungsstrategien, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Die EU beteiligte sich bisher am österreichischen ELER-Programm mit rund 50% der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel werden aber einige Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die der Bund nicht mitträgt und

die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen).

Über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) stellt die EU bisher 50% der gesamten öffentlichen Mittel für Strukturmaßnahmen in der Fischproduktion und -verarbeitung zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Da die Rechtsgrundlagen für die grundlegende Neufassung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Zeitraum 2021-2027 des MFR nicht rechtzeitig ausverhandelt werden konnten, war eine zweijährige Übergangsperiode in den Jahren 2021 und 2022 erforderlich. In der Übergangsperiode werden die Maßnahmen des abgelaufenen MFR-Zeitraums weitergeführt. Dafür stehen aber die Mittel zur Verfügung, die für den Übergangszeitraum in der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 und in den Rechtsvorschriften für den Zeitraum 2023-2027 vorgesehen sind.

Für Österreich sind aus dem ELER deutlich weniger Mittel vorgesehen als 2014-2020. Diese Senkung wird aber durch zusätzliche Mittel aus NGEU mehr als ausgeglichen. In Summe stehen so den EU-Mitteln von 3.937,0 Mio. € 2014-2020 nunmehr 4.100,0 Mio. € 2021-2027 gegenüber. In der Abwicklung bedeutet die starke Betonung des Übergangszeitraums („Frontloading“) eine Herausforderung.

Ausgaben der Agrarfonds und für die Fischerei EU-weit
in Mio. €

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
EGFL (1. Säule)	44.288,1	43.863,0	44.084,0	44.695,0	44.310,0	43.885,4	44.455,7
ELER (2. Säule)	11.190,0	11.448,0	12.370,0	11.113,0	12.467,0	14.213,0	14.609,1
Agrarausgaben gesamt	55.478,1	55.311,0	56.454,0	55.808,0	56.777,0	58.098,4	59.064,8
Fischerei (EMFF, internat. Abkommen)	757,2	786,0	539,0	526,0	775,0	990,4	1.015,5

Quelle: EK

Durchgeführte Zahlungen insgesamt EU-weit („Total dépenses“)

Zahlungen 2014-2020 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich
in Mio. €

	Österreich							2020		
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt	EU	Bund	Länder
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.738,4	1.654,8	1.605,1	1.709,9	1.783,6	1.808,8	1.863,4	1.288,0	314,3	261,1
Marktordnungsausgaben										
(1. Säule der GAP)	720,0	693,6	732,2	722,8	719,5	718,7	710,4	705,4	0,5	4,5
Betriebsprämie	606,6	670,8	695,0	693,5	693,0	694,2	686,1	682,1	0,0	4,0
Ländliche Entwicklung										
(2. Säule der GAP)	1.018,4	961,2	872,9	987,1	1.064,1	1.090,1	1.153,0	582,6	313,8	256,6
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	257,4	252,6	260,1	262,5	261,5	259,0	257,3	123,7	75,5	58,1
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	502,9	382,7	405,4	436,1	443,7	450,4	446,2	225,9	129,7	90,6
LEADER	19,3	30,4	7,0	23,0	31,5	32,5	39,5	31,6	2,4	5,5
Technische Hilfe	28,2	29,9	28,9	30,9	48,7	40,7	41,2	20,4	12,5	8,3

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht mehrere Jahrgänge, Tabelle 5.1.4.

Zahlungen 2020 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern
in Mio. €

	davon										
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	
Summe EU- und kofinanzierte Maßnahmen	1.288,1	93,7	97,6	424,2	257,1	81,8	187,4	101,3	34,5	10,5	
Marktordnungsausgaben (1. Säule der GAP)	705,5	53,2	49,8	261,9	146,2	35,4	96,4	41,0	14,1	7,5	
Direktzahlungen	682,2	49,1	49,4	254,0	145,3	35,3	92,9	40,8	14,1	1,5	
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	582,6	40,5	47,8	162,3	110,9	46,3	91,0	60,3	20,4	3,1	
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	123,7	1,5	16,8	20,9	16,3	14,1	25,2	22,8	6,0	0,0	
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	225,9	26,7	16,1	76,6	37,0	17,3	25,6	18,7	7,2	0,7	
LEADER	31,6	1,1	2,5	8,0	7,9	2,3	6,1	2,6	1,0	0,0	
Technische Hilfe	20,3	1,1	1,9	5,0	3,9	1,5	4,0	2,1	0,7	0,1	

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht 2020, Tabelle 5.1.5.

1.4.3 Aufbau- und Resilienzfazilität

Unter dem Eindruck der Covid-19-Pandemie wurde 2020 die RRF als Kernstück von NGEU ins Leben gerufen. Die neue Fazilität soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, gezielte Investitionen in eine widerstandsfähigere Wirtschaft anzustoßen und fußt auf sechs Säulen:

- Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- digitaler Wandel
- wirtschaftlicher Zusammenhalt, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit
- sozialer und territorialer Zusammenhalt
- Resilienz in den Bereichen Gesundheit, Wirtschaft und Soziales sowie auf institutioneller Ebene
- Strategien für die nächste Generation

Um Mittel aus der RRF zu lukrieren, muss jeder Mitgliedstaat der EK einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorlegen, wobei mindestens 37 % der Mittel in Investitionen und Reformen zugunsten der Klimaziele und mindestens 20% in den digitalen Wandel fließen sollen.

Österreich übermittelte seinen Aufbau- und Resilienzplan¹⁹ im April 2021, wobei der vom Gesetzgeber geforderte Schwerpunkt auf Klimaschutz und Digitalisierung im Vergleich mit den Plänen der anderen Mitgliedstaaten besonders stark ausgeprägt ist. Insgesamt stehen Österreich aus derzeitiger Sicht 3.461,4 Mio. € zur Verfügung, die bis 2026 abgerufen werden müssen. Nachdem der österreichische Plan gebilligt und die Finanzvereinbarung zwischen Österreich und der EK unterzeichnet worden war, floss im September 2021 die erste Vorfinanzierungstranche. Um die restlichen zugewiesenen Mittel abrufen zu können, müssen die vereinbarten Reformen und Investitionen durchgeführt sowie erreichte Meilensteine der EK gemeldet werden.

Die durch den RRF ebenfalls gegebene Möglichkeit, Darlehen zu ebenso günstigen Zinssätzen in Anspruch zu nehmen, die die Finanzmärkte der EK zugestehen, nimmt Österreich aufgrund der eigenen exzellenten Bonität nicht in Anspruch.

¹⁹ Nähere Informationen und der österreichische Aufbau- und Resilienzplan selbst können hier heruntergeladen werden: www.eu-aufbauplan.at

1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmumsetzung. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin im Jahr 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich die operativen Haushaltssalden nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- **Eigenmittel:** angepasste²⁰ nationale Beiträge ohne traditionelle Eigenmittel (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel)
- **Ausgaben:** sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen)
- **Berechnung:** Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert, wie die EK, aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

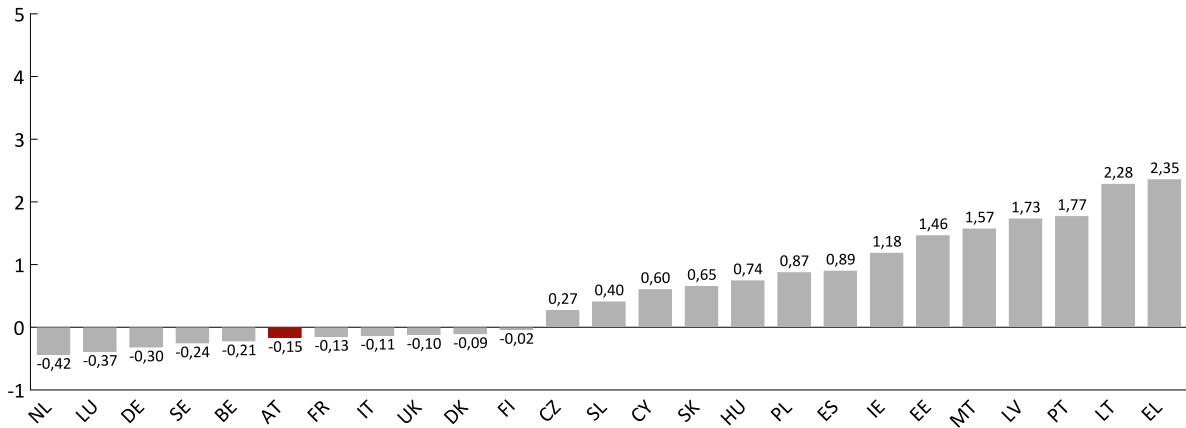
Österreichs Nettoposition wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34% des BNE auf. In der Periode 2000-2006 (erstmalige Gewährung eines Rabatts) verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15%. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24%, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. 2014-2020 betrug der durchschnittliche österreichische Nettosaldo -0,31% des BNE.

²⁰ Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):

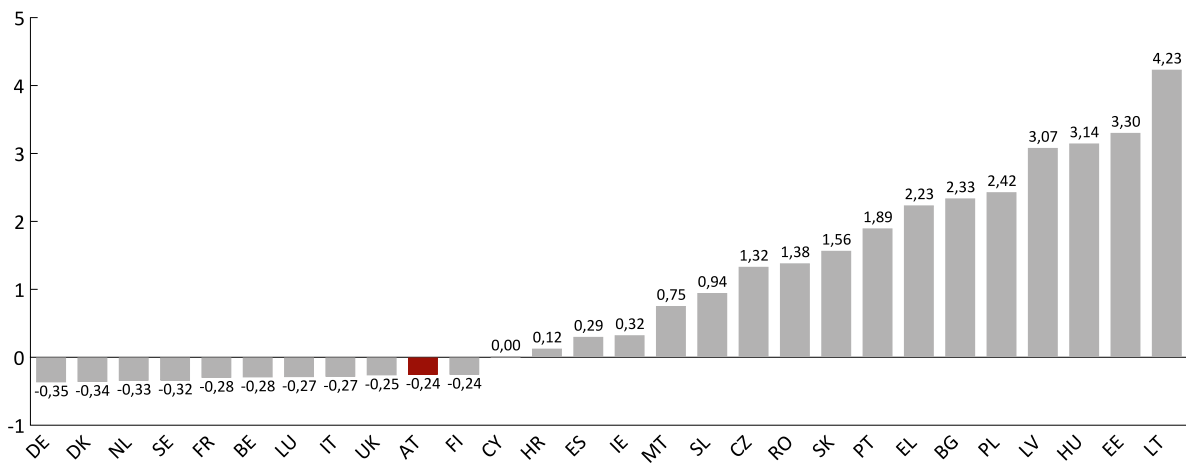
Mittelwerte 2000-2006

in BNE %



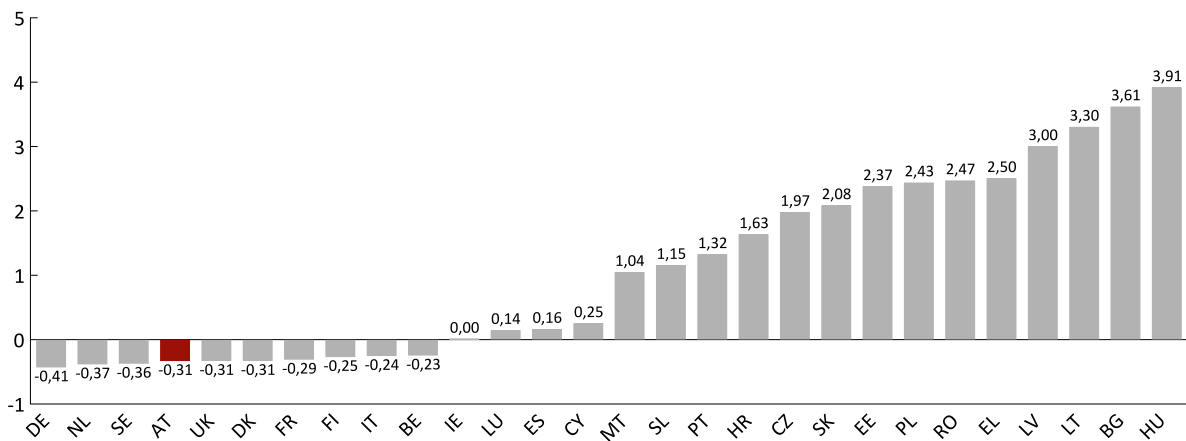
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2020

in BNE %



Quelle: EK; BMF-Berechnungen

1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der EU ist es unter bestimmten Umständen gestattet, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Für allfällige Zahlungsausfälle übernimmt die EU über den EU-Haushalt die Garantie. Ähnliche Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).

Der jährliche Haushaltsplan der EU enthält daher immer einen Anhang mit Informationen zu den Anleihe- und Darlehenstransaktionen. Der gesamte ausstehende Kapitalbetrag mit Garantie auf den EU-Haushalt (inklusive aufgelaufener Zinsen) betrug per 31. Dezember 2019 rund 81,0 Mrd. €. In der Praxis sind Fälle, in denen Garantien schlagend werden, sehr selten.

Diese Garantien betreffen folgende Instrumente:

- Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe für Drittländer mit akuten Zahlungsbilanzproblemen²¹
- Zahlungsbilanzdarlehen für Mitgliedstaaten außerhalb (balance of payment loans, BOP)²² und innerhalb (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM)²³ der Euro-Zone
- Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern
- Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen des Euratom-Programms
- SURE (“European Instrument for Temporary Support to Mitigate Unemployment Risks in an Emergency”)²⁴: zinsgünstige Kredite in Höhe von insgesamt bis zu 100,0 Mrd. € werden im Zuge der COVID-19-Krise an besonders betroffene Mitgliedstaaten, zur Unterstützung von Kurzarbeit sowie zum Erhalt von Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zur Garantie durch den EU-Haushalt haben auch die Mitgliedstaaten bilateral Haftungen übernommen.
- NGEU: Darlehensanteil des Aufbauinstruments NGEU (siehe Abschnitt 1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027, Aufbauplan und Eigenmittelsystem)

²¹ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

²² Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

²³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

²⁴ Verordnung (EU) 2020/672 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch.

Die EK informiert in regelmäßigen Berichten über Garantien sowie Anleihe- und Darlehens-tätigkeiten:

- Bericht über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan²⁵
- umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds²⁶
- Bericht über die Tätigkeiten der EIB außerhalb der Union im Rahmen der EU-Haushalts-garantie²⁷
- Bericht über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer²⁸

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Seit 1994 besteht ein Garantiefonds²⁹ mit dem Zweck, beim Ausfall von Zins- oder Tilgungs-zahlungen von Schuldern außerhalb der EU rasch die Garantie abrufen zu können, ohne den EU-Haushalt schockartig zu belasten. Die durch den Garantiefonds gesicherten Trans-aktionen betreffen überwiegend, derzeit zu über 95%, Transaktionen der EIB. Der Rest besichert Darlehen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe bzw. dem Euratom-Programm.

Betragen die Mittel im Garantiefonds mit Jahresende weniger als 9% der ausstehenden Darlehensauszahlungen, so wird er aus dem EU-Haushalt aufgefüllt. Dabei kommt ein Glättungsmechanismus zum Tragen, der dafür sorgt, dass jeweils höchstens 100,0 Mio. € aus dem Haushalt in den Garantiefonds eingezahlt werden, bis der Zielwert von 9% wieder erreicht ist.

Mit dem MFR 2021-2027 kommt es zu einer Bündelung von Garantieinstrumenten unter der Bezeichnung „InvestEU“. Außerdem wurde 2021 ein gemeinsamer Dotierungsfonds eingerichtet, der die zur Absicherung der unterschiedlichen Garantien nötigen liquiden Mittel effizienter bereitstellen soll.

²⁵ Aktuell COM(2020) 677 (Stand 31. Dezember 2019).

²⁶ U.a. für den EFSI-Garantiefonds COM(2021) 427 und für Maßnahmen in Drittstaaten COM(2021) 465.

²⁷ Aktuell COM(2021) 416.

²⁸ Aktuell COM(2021) 375.

²⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

2 Tabellenteil

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2020

in Mio. €, laufende Preise

	MwSt.- Eigenmittel (1)	BNE- Eigenmittel* (2)	UK-Rabatt** (3)	Reduktion der BNE- Eigenmittel für NL und SE** (4)	Ausgleich der MwSt. und BNE Anpassungen früherer Haushaltsjahre (5)	Nationaler Beitrag insgesamt (6) = Σ (1) bis (5)	Traditionelle Eigenmittel netto (80%) (7)	Eigenmittel insgesamt (8) = (6) + (7)	%
BE	584,7	3.825,1	316,0	33,0	-90,9	4.667,9	1.927,2	6.595,1	4,1
BG	83,4	463,3	46,5	4,2	-11,7	585,7	87,2	672,9	0,4
CZ	277,8	1.631,7	138,6	14,2	-38,2	2.024,1	249,0	2.273,1	1,4
DK	318,8	2.475,6	210,9	-124,6	-61,3	2.819,4	337,9	3.157,3	2,0
DE	2.083,5	26.047,1	379,9	246,4	-692,5	28.064,4	3.870,6	31.935,0	19,9
EE	38,6	223,3	19,8	1,9	-5,3	278,3	33,3	311,6	0,2
IE	291,9	1.939,7	183,2	18,0	-52,4	2.380,4	234,6	2.615,0	1,6
EL	202,1	1.367,3	109,9	12,5	-37,2	1.654,6	202,7	1.857,3	1,2
ES	1.705,8	8.750,9	744,4	83,7	-244,4	11.040,4	1.338,2	12.378,6	7,7
FR	3.243,0	19.201,7	1.553,1	169,7	-478,1	23.689,4	1.652,8	25.342,2	15,8
HR	75,3	398,9	35,6	3,6	-10,2	503,2	37,7	540,9	0,3
IT	2.053,5	13.653,0	1.116,0	120,5	-345,4	16.597,6	1.582,8	18.180,4	11,4
CY	33,0	174,2	14,9	1,4	-4,1	219,4	0,2	245,1	0,2
LV	39,2	231,9	18,2	2,1	-6,2	285,2	0,2	323,7	0,2
LT	56,9	365,6	31,0	3,2	-9,1	447,6	0,3	547,9	0,3
LU	55,5	308,8	29,0	3,1	-8,3	388,1	0,3	407,4	0,3
HU	170,4	1.056,4	88,0	9,2	-25,6	1.298,4	0,9	1.475,5	0,9
MT	17,3	92,6	8,1	0,8	-2,5	116,3	0,1	129,1	0,1
NL	471,2	6.168,0	89,9	-727,1	-156,3	5.845,7	3.175,5	9.021,2	5,6
AT	526,7	3.029,0	44,3	27,9	-77,8	3.550,1	2,5	3.759,7	2,3
PL	820,1	3.814,3	308,7	35,1	-97,1	4.881,1	3,5	5.673,9	3,5
PT	302,5	1.597,2	134,8	14,4	-39,7	2.009,2	1,4	2.173,0	1,4
RO	252,1	1.680,4	146,6	15,3	-42,1	2.052,3	1,5	2.236,0	1,4
SL	69,3	364,0	29,5	3,3	-9,6	456,5	0,3	534,4	0,3
SK	114,6	717,4	57,7	6,5	-18,8	877,4	0,6	957,0	0,6
FI	309,2	1.884,3	154,9	16,8	-46,8	2.318,4	1,7	2.457,7	1,5
SE	304,3	4.008,1	49,0	-172,7	-91,2	4.097,5	2,9	4.580,2	2,9
UK	3.333,3	19.923,4	-5.889,5	169,9	-461,8	17.075,3	12,2	19.709,4	12,3
EU-28	17.834,2	125.392,5	169,0	-7,6	-3.164,7	140.223,4	100,0	19.866,5	100,0
								160.089,9	100,0

Quelle: EK

* Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.

** Aufgrund von wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.

Tabelle 2: EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 2000-2020

in Mio. €, laufende Preise

Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013					2014 - 2020						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
EIGENMITTEL																						
MwSt. inkl. Berichtigungen	818,1	762,1	553,7	511,6	248,3	326,3	385,4	409,0	389,4	270,7	287,1	306,1	327,0	333,8	453,0	445,3	467,0	511,1	518,3	529,4	526,7	
BNE	894,1	848,4	1.070,0	1.211,8	1.596,9	1.588,9	1.557,1	1.564,8	1.567,3	1.871,3	2.130,6	2.149,1	2.389,4	2.639,1	2.195,9	2.046,4	2.232,9	1.869,1	1.272,2	2.634,9	3.024,3	
Berichtigungen aus Vorjahren (BNE- und MwSt.- EM)																		-16,4	-30,5	-84,2	-77,8	
UK-Korrektur inkl. Vorjahre	111,4	251,8	34,5	45,8	25,4	40,3	71,4	43,0	36,0	27,7	22,7	24,0	26,9	32,2	40,5	36,3	45,2	35,0	36,5	36,0	44,3	
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)										19,4	18,9	19,1	20,3	21,0	0,0	0,0	14,7	26,2	26,8	27,3	27,9	
Berichtigungen EMB 2007, 2014										-16,7	-14,3				76,4	80,0		-0,4				
Anpassungen für Nichtteilnahme an einzelnen Programmen								0,1	0,2	0,9	1,0	0,9	1,5	1,4	1,6	1,2	2,7	4,5	3,8	4,1	4,7	
Nationaler Beitrag (absolut)¹	1.823,6	1.862,3	1.658,2	1.769,3	1.870,6	1.955,5	2.013,9	2.000,2	1.978,6	2.189,9	2.460,3	2.499,2	2.765,1	3.027,5	2.767,4	2.609,3	2.762,6	2.429,1	3.277,1	3.147,5	3.550,1	
in BNE % Österreichs	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,9%	0,8%	1,0%	
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco, Eurostat	227,6	231,6	205,2	217,9	229,0	237,7	243,6	241,1	237,8	262,5	294,3	297,9	328,2	357,8	325,8	304,2	317,9	277,0	374,4	357,6	401,5	
Trad. Eigenmittel (exkl. Einhebungsvergütung)	270,0	228,7	150,5	166,8	176,0	188,5	195,3	201,1	201,6	156,9	166,6	189,5	177,1	163,9	189,2	210,3	214,0	220,4	209,7	221,1	209,6	
Gesamtbeitrag der Eigenmittelzahlungen²	2.093,6	2.091,0	1.808,7	1.936,1	2.046,6	2.144,0	2.209,2	2.201,3	2.180,2	2.346,8	2.626,9	2.688,7	2.942,2	3.191,4	2.956,6	2.819,6	2.976,6	2.649,5	3.486,8	3.368,6	3.759,7	
Finanzierungsanteil Österreichs (nationaler Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,3%	2,4%	2,4%	2,5%	2,4%	2,4%	2,2%	2,5%	2,6%	2,7%	2,6%	2,5%	
Finanzperiode	2000 - 2006										2007 - 2013					2014 - 2020						
RÜCKFLÜSSE																						
Landwirtschaft	1.018,7	1.052,6	1.092,1	1.128,1	1.144,8	1.237,3	1.274,9	1.130,0	1.217,8	1.307,7	1.351,2	1.312,4	1.289,5	1.262,8	1.004,0	1.144,9	1.364,1	1.206,7	1.238,5	1.271,0	1.299,0	
Kohäsionspolitische Maßnahmen	259,6	198,3	185,9	299,9	314,9	337,7	304,5	264,7	231,9	241,2	162,2	218,8	232,0	291,1	298,0	262,7	96,9	85,0	179,8	265,9	227,3	
Interne Politikbereiche *)	103,3	125,9	262,1	129,0	140,6	191,0	229,1	183,7	283,9	247,5	287,4	325,5	315,4	287,1	227,1	357,0	454,9	426,0	507,1	448,5	558,0	
Verwaltung	16,8	17,6	20,1	20,3	20,2	20,2	21,7	20,0	43,7	20,0	20,8	19,1	19,0	21,0	21,8	22,9	24,0	25,2	27,3	29,3	29,3	
Besondere Instrumente																						
Rückflüsse	1.398,4	1.394,4	1.560,2	1.577,3	1.620,5	1.786,2	1.830,2	1.598,4	1.777,3	1.816,4	1.821,6	1.875,8	1.855,9	1.862,0	1.572,6	1.787,5	1.939,9	1.742,9	1.952,7	2.022,9	2.115,9	
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrags	76,7%	74,9%	94,1%	89,2%	86,6%	91,3%	90,9%	79,9%	89,8%	82,9%	74,0%	75,1%	67,1%	61,5%	56,8%	68,5%	70,2%	71,8%	59,6%	64,3%	59,6%	
MITTELWERTE je Finanzperiode	86,2%										75,7%					64,4%						
Quelle: EK; BMF-Berechnungen																						
¹ Nationaler Beitrag = MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Plastik-Eigenmittel + Nettopauschalkorrektur (österreichischer Pauschalrabatt abzüglich österreichischer Beitrag zur Finanzierung der Rabatte) + Anpassung für die Nichtteilnahme einzelner Mitgliedsstaaten an Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres und der Europäischen Staatsanwaltschaft; Berichtigungen EMB 2007 sowie EMB 2014 (Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007 und EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 bzw. 1.1.2014 (fiktiv).																						
² Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75% (bzw. 80% von 2014 bis 2020)																						
*) ab 2014 inklusive EUSF																						

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2020 nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. €, laufende Preise

	1.1 Wettbewerbsfähigkeit	1.2 Kohäsion	2 natürliche Ressourcen	3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 Globales Europa	5 Verwaltung	Spezialinstrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt in %
BE	1.780,0	514,7	742,3	919,9	0,0	5.094,4	0,1	9.051,4	6,1
BG	171,4	890,6	1.121,4	37,1	0,0	8,7	0,0	2.229,2	1,5
CZ	170,6	4.055,5	1.269,3	26,5	0,0	14,5	0,0	5.536,4	3,8
DK	364,6	99,9	969,7	27,2	0,0	68,7	0,3	1.530,4	1,0
DE	2.639,6	2.767,6	6.190,9	707,3	0,0	244,6	15,5	12.565,5	8,5
EE	140,5	627,9	262,0	43,8	0,0	10,6	0,0	1.084,8	0,7
IE	250,1	187,8	1.620,1	107,2	0,0	66,4	23,3	2.254,9	1,5
EL	410,6	3.865,4	2.621,1	477,5	0,0	31,2	8,6	7.414,4	5,0
ES	1.715,8	3.614,7	7.068,4	216,7	0,0	120,8	73,6	12.810,0	8,7
FR	2.816,0	2.533,7	9.679,7	409,8	0,0	409,7	0,0	15.848,9	10,8
HR	112,9	1.115,9	732,3	25,2	0,3	9,5	692,2	2.688,3	1,8
IT	1.891,2	3.732,7	5.485,6	340,0	0,0	201,6	211,7	11.862,8	8,1
CY	71,0	58,9	76,0	22,0	0,0	4,9	0,0	232,8	0,2
LV	75,3	767,6	451,3	20,7	0,0	8,6	0,0	1.323,5	0,9
LT	166,1	1.694,6	682,6	39,8	0,0	10,6	0,0	2.593,7	1,8
LU	526,9	87,9	68,7	65,2	0,0	1.696,2	0,0	2.444,9	1,7
HU	111,5	4.241,2	1.690,8	62,9	0,0	10,7	26,6	6.143,7	4,2
MT	19,1	90,8	24,3	62,8	0,0	7,6	0,0	204,6	0,1
NL	1.302,6	164,2	857,8	319,2	0,0	91,5	0,0	2.735,3	1,9
AT	493,0	227,3	1.299,0	65,0	0,0	29,3	2,3	2.115,9	1,4
PL	355,3	13.024,5	4.507,6	170,9	0,0	26,4	7,1	18.091,8	12,3
PT	341,5	3.388,0	1.424,7	63,7	0,0	47,1	44,9	5.309,9	3,6
RO	203,4	3.540,7	3.140,4	75,8	2,9	14,9	0,0	6.978,1	4,7
SL	116,7	624,4	272,4	27,1	0,0	10,2	0,0	1.050,8	0,7
SK	95,9	1.815,3	658,5	12,2	0,0	11,7	0,0	2.593,6	1,8
FI	421,2	202,9	855,0	34,8	0,0	43,8	0,0	1.557,7	1,1
SE	478,5	270,3	1.053,0	349,4	0,0	39,5	0,0	2.190,7	1,5
UK	1.363,2	1.263,7	3.929,4	159,1	0,0	111,4	0,0	6.826,8	4,6
EU-28	18.604,4	55.468,4	58.754,4	4.888,6	3,2	8.445,1	1.106,2	147.270,4	100,0

Quelle: EK

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2020 (operative Haushaltssalden)

in Mio. €, laufende Preise

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016**	2017	2018	2019	2020
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-868,2	-720,6	-1.663,9	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.478,1	-1.387,8	-1.533,9	-715,7	-511,6	-572,8	-664,3
BG								335,1	669,6	624,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.824,3	2.279,4	1.946,5	1.471,3	1.669,2	1.695,4	1.640,6
CZ					272,2	178,0	386,2	656,7	1.178,0	1.702,5	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	3.004,2	5.699,4	3.221,8	2.479,5	2.385,1	3.515,1	3.518,0
DK	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	-224,6	-265,3	-505,2	-604,4	-543,2	-969,5	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-836,0	-790,4	-638,9	-702,6	-1.199,7	-1.021,7	-1.329,7
DE	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-7.415,2	-8.774,3	-6.357,5	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-15.501,6	-14.306,8	-10.988,0	-10.675,4	-13.486,6	-14.323,4	-15.463,6
EE					145,0	154,3	176,4	226,2	227,4	573,0	672,7	350,4	785,3	771,4	473,8	242,9	478,8	471,1	539,3	923,9	798,5
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	662,1	566,1	-47,5	803,9	383,8	670,6	279,1	38,8	349,3	181,4	-172,6	-319,7	-27,8	-168,2
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.437,2	6.279,7	3.121,0	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.162,6	4.934,0	4.286,3	3.740,7	3.349,4	3.678,3	5.745,2
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.651,8	2.813,2	1.181,7	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	1.090,6	4.527,4	1.678,1	729,4	1.841,8	733,5	1.759,0
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-2.997,3	-3.842,7	-5.872,7	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.164,5	-5.522,5	-9.216,3	-4.569,3	-5.970,6	-6.756,1	-8.014,0
HR													49,6	173,4	226,7	516,5	261,9	660,3	1.606,1	2.180,7	
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.013,5	-4.101,4	-5.058,5	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.467,0	-2.638,7	-3.206,8	-3.577,8	-5.071,4	-4.061,0	-4.771,0
CY					63,5	90,3	102,4	-10,5	-17,7	-2,3	10,6	6,9	-25,2	40,4	114,8	-23,4	21,2	50,8	77,6	72,4	10,8
LV					197,7	263,9	255,5	488,8	407,0	501,5	674,2	731,3	955,9	801,2	799,8	759,4	504,3	527,3	968,7	1.113,8	1.032,6
LT					369,3	476,4	585,3	793,2	842,6	1.493,3	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.543,2	540,3	1.142,8	1.265,5	1.704,8	1.162,5	2.140,1
LU	-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-139,8	-22,1	-100,2	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	80,1	-94,0	7,5	13,9	17,6	15,4	364,3
HU					193,4	590,1	1.115,0	1.605,9	1.111,7	2.719,4	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.681,6	4.636,5	3.580,9	3.137,5	5.205,5	5.075,8	4.847,4
MT					45,0	90,0	101,0	28,1	30,0	8,6	52,9	67,0	71,4	88,0	179,4	31,7	118,8	104,7	46,1	142,8	81,8
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-2.864,3	-2.678,2	117,7	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-4.711,0	-3.695,2	-308,7	-1.391,6	-2.475,1	-2.970,6	-3.143,8
AT	-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-563,2	-356,4	-402,1	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.240,6	-851,1	-967,9	-933,1	-1.354,3	-1.212,9	-1.428,1
PL					1.438,3	1.853,2	2.997,6	5.136,4	4.441,7	6.337,1	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.748,1	9.483,1	6.973,1	8.565,9	12.335,7	12.041,3	13.233,1
PT	2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.474,4	2.695,1	2.150,7	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.211,3	981,2	1.717,3	2.437,2	3.266,9	2.566,8	3.273,8
RO								595,8	1.581,0	1.692,5	1.245,2	1.451,5	2.031,6	4.142,8	4.519,9	5.154,5	5.961,6	3.380,9	3.191,3	3.378,4	4.931,4
SL					109,7	101,5	142,8	88,6	113,8	241,9	424,1	490,1	572,2	429,2	794,4	578,9	180,3	145,1	531,4	513,5	588,6
SK					169,2	270,9	323,2	617,8	725,8	542,1	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	1.010,1	3.095,1	1.986,0	979,6	1.682,1	1.528,0	1.713,2
FI	275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-171,6	-318,5	-544,2	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-809,0	-488,3	-424,3	-275,4	-579,0	-559,1	-781,3
SE	-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-994,8	-1.463,1	-85,6	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-2.312,7	-2.200,2	-946,4	-1.403,5	-1.532,9	-1.435,6	-1.905,4
UK	-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.155,3	-844,3	-1.903,3	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-9.929,8	-11.521,4	-6.272,2	-5.345,1	-6.972,0	-6.821,8	-10.189,8

Quelle: EK

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Tabelle 5: Nettoexpositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2020 (operative Haushaltssalden)

in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009*	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016**	2017	2018	2019	2020
BE	-0,1	-0,3	-0,2	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,2	-0,5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,3	-0,4	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2
BG								1,1	1,9	1,8	2,5	1,9	3,3	3,8	4,5	5,3	4,2	2,9	3,0	2,8	2,7
CZ					0,3	0,2	0,3	0,5	0,8	1,2	1,4	1,0	2,0	2,3	2,1	3,8	2,0	1,4	1,2	1,7	1,8
DK	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	-0,4	-0,3	-0,3	-0,4	-0,5	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2	-0,4	-0,3	-0,4
DE	-0,4	-0,3	-0,2	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,5
EE					1,6	1,4	1,4	1,5	1,5	4,2	4,8	2,3	4,6	4,2	2,5	1,2	2,3	2,1	2,2	3,4	3,0
IE	1,8	1,2	1,4	1,3	1,2	0,8	0,7	0,4	0,4	-0,0	0,6	0,3	0,5	0,2	0,0	0,2	0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1
EL	3,0	2,9	2,1	1,9	2,2	2,0	2,4	2,4	2,7	1,4	1,6	2,3	2,3	2,9	2,9	2,8	2,4	2,1	1,8	2,0	3,5
ES	0,8	1,1	1,2	1,1	1,0	0,7	0,4	0,4	0,3	0,1	0,4	0,3	0,4	0,3	0,1	0,4	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2
FR	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,4	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3
HR														0,1	0,4	0,5	1,2	0,6	1,3	3,0	4,4
IT	0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,2	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,3	-0,2	-0,3
CY					0,5	0,6	0,7	-0,1	-0,1	-0,0	0,1	0,0	-0,1	0,2	0,7	-0,1	0,1	0,3	0,4	0,3	0,1
LV					1,7	1,9	1,5	2,2	1,7	2,5	3,7	3,6	4,3	3,5	3,4	3,1	2,0	2,0	3,3	3,7	3,5
LT					2,1	2,3	2,5	2,8	2,7	5,4	4,9	4,6	4,7	4,5	4,4	1,5	3,1	3,1	4,0	2,5	4,5
LU	-0,3	-0,8	-0,2	-0,3	-0,4	-0,3	-0,3	-0,5	-0,1	-0,4	-0,2	-0,3	-0,3	-0,2	0,3	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8
HU					0,2	0,7	1,3	1,7	1,1	3,1	3,0	4,6	3,5	5,1	5,6	4,4	3,3	2,7	4,1	3,7	3,6
MT					0,9	1,8	2,0	0,5	0,5	0,2	0,8	1,0	1,0	1,2	2,4	0,4	1,3	1,0	0,4	1,2	0,7
NL	-0,3	-0,5	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5	-0,4	-0,5	-0,4	0,0	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,7	-0,5	-0,0	-0,2	-0,3	-0,4	-0,4
AT	-0,2	-0,3	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,3	-0,4
PL					0,7	0,8	1,1	1,7	1,3	2,1	2,4	3,0	3,2	3,2	3,5	2,3	1,2	1,9	2,6	2,4	2,6
PT	1,7	1,3	1,9	2,4	2,1	1,5	1,4	1,5	1,6	1,3	1,5	1,7	3,1	2,6	1,9	0,6	1,0	1,3	1,7	1,2	1,6
RO								0,5	1,1	1,4	1,0	1,1	1,6	2,9	3,1	3,3	3,6	1,9	1,6	1,5	2,3
SL					0,4	0,4	0,5	0,3	0,3	0,7	1,2	1,3	1,6	1,2	2,2	1,5	0,5	0,3	1,2	1,1	1,3
SK					0,5	0,7	0,7	1,1	1,1	0,9	2,1	1,7	2,3	1,8	1,4	4,1	2,5	1,2	1,9	1,7	1,9
FI	0,2	-0,1	0,0	-0,0	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,3	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,2	-0,2	-0,1	-0,3	-0,2	-0,3
SE	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	0,3	-0,3	-0,3	-0,4	-0,0	-0,3	-0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,4
UK	-0,2	0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-0,1	-0,2	-0,0	-0,1	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,2	-0,5	-0,3	-0,2	-0,3	-0,3	-0,4

Quelle: EK

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
BH	Berichtigungshaushalt(splan)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA(-E)	Bundesvoranschlag (-sentwurf)
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz

GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
idgF.	in der geltenden Fassung
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (EU-Förderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MfV	Mittel für Verpflichtungen
MfZ	Mittel für Zahlungen
MwSt	Mehrwertsteuer
NGEU	Next Generation EU (Aufbauinstrument)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility)
VO	Verordnung (EU-Recht)